

A.1.2 Barrierereduktion in öffentlichen Räumen sowie Gestaltung von Freianlagen und Plätzen

Diese Maßnahme umfasst Vorhaben zum Abbau von Barrieren in öffentlichen Räumen und zur Aufwertung von öffentlich zugänglichen Freiflächen in Ortslagen. Hierbei soll die jeweilige Funktion berücksichtigt und ortstypische Elemente eingebunden werden. Ziel ist es, sowohl die Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität für Menschen mit Behinderungen als auch das Ortsbild und die Qualität des öffentlichen Lebens zu verbessern.

FÖRDERMODALITÄTEN		
Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR	jeweils +10 • Einbindung der Bürger bei der Planung • Stärkung Innenentwicklung • Ökologische Bauweise / Versiegelungsgrad < 60 %
Kirche	30 – 50 % 5.000 – 100.000 EUR	+20 Barrierereduktion

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde • Gebäude mit mehr als 4 Geschossen • Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten • Neubau von Gebäuden und Plätzen • Gebäude, Plätze und Freianlagen im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> – Schulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und deren Schulsporthallen und Schulsporthallen und Schulsporthallen – Kindertageseinrichtungen – Sportgebäuden, Sporthallen und –außenanlagen – Frei- und Hallenbädern – Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, insbesondere Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Golf- und Tennisplätze, Beherbergungsstätten – Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen – Friedhöfen – Feuerwehrgebäuden, -anlagen und Feuerlöschteichen – Zoologische Einrichtungen – Einrichtung zur Wiederaufführung, Nachstellung oder Rekonstruktion historischer Sachverhalte und Archäoparks – Parkanlagen mit einer Größe über 1 Hektar

HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Einhaltung der DIN 18040-1 und -3 zum Barrierefreien Bauen • Ausgaben für Außenbeleuchtungsanlagen sind förderfähig, wenn die Planung durch einen Fachplaner erfolgt und dieser bestätigt, dass diese dem Stand der Technik entspricht und der Energieeffizienz Rechnung trägt. • Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.